

„Vergaberecht – Neuerungen 2016 und 2017“

Referent:
RA Dr. Matthias Öhler
Schramm Öhler RAe





Themen

- Änderung der Rechtsgrundlagen
- Bestangebotsprinzip
- Subunternehmer
- Stärkung von Eigenleistungen
- Schwerpunkte BVergG 2017



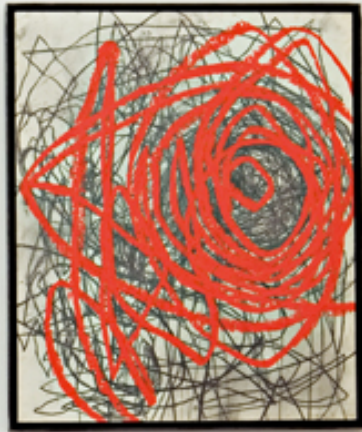
Änderung der rechtlichen Grundlagen

- „**Kleine Novelle 2016**“ – seit 1.3.2016 in Kraft
 - Bestangebotsprinzip, Subunternehmer ...
- Neues **EU-Richtlinienpaket** ist bis 18.4.2016 (!) in nationales Recht umzusetzen
 - Achtung: jetzt schon teilweise unmittelbar anwendbar!
- Beamtenentwurf **neues BVergG 2017** erst Ende Dezember
- **SchwellenwertVO** verlängert bis Ende 2018
 - Direktvergabe bis EUR 100.000
 - Bauaufträge im nicht-offenen Verf. bis EUR 1.000.000



„kleine Novelle 2016“

- Stärkung des „Bestangebotsprinzips“
- Mehr Transparenz und Kontrolle iZm Subvergaben
- Klarstellungen iZm vertiefter Angebotsprüfung
- AVRAG-Abfrage (bei LSDB Kompetenzzentrum) analog zu Schwarzarbeiterabfrage nach AuslBG
- Neue Kleinlosregelung“ bei OSB-Vergaben
- Neue Regelung der freiwilligen ex-ante-Bekanntmachung



**„kleine Novelle 2016“:
Bestangebotsprinzip
vs.
Billigstangebotsprinzip**





Bestangebotsprinzip

- Ziele der kleinen Novelle
 - „faire und qualitätsvolle“ Vergabe
 - Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping



Billigstangebotsprinzip vs. Bestangebotsprinzip

- Grundregel ist (fast!) unverändert:
 - Auftrag kann nach „**Billigstangebotsprinzip**“ vergeben werden, sofern der **Qualitätsstandard der Leistung in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert** ist (und dies vergleichbare Angebote zur Folge hat)
- In allen anderen Fällen und „Jedenfalls“-Fällen gilt Bestangebotsprinzip



Bestangebotsprinzip

- Jedenfalls gilt Bestangebotsprinzip (Auszug):
 - Zif 1: **geistige** Dienstleistung
 - Siehe Definition BVergG
 - **Zif 3: wenn Leistungsbeschreibung im Wesentlichen funktional erfolgt**
 - Gemischte LV: nur dann, wenn Vergleichbarkeit der Angebote nicht gewährleistet ist



Bestangebotsprinzip

- Jedenfalls gilt Bestangebotsprinzip:
 - Zif 4 und 6: Leistungen, bei denen eine **vorherige globale Preisgestaltung unmöglich ist / vertragliche Spezifikationen für Dienstleistungen** können nicht vorab genau festgelegt werden
 - **Zif 8: Bauauftrag mit min. EUR 1 mio**
 - Erfasst alle (Klein)Lose
 - Erfasst Gemischte Aufträge (mit Planung)



Bestangebotsprinzip

- Keine Feigenblattkriterien:
 - Bestangebotskriterium muss mit hoher Wahrscheinlichkeit die **Bewertung der Angebote beeinflussen!**



Bestangebotsprinzip: neue Forderungen für BVergG 2017

- **Neue Forderungen** der fairen Vergabe z.B.:
 - Mindestens zwei Qualitätskriterien (davon ein soziales)
 - Mindestgewichtung von 20% für Qualitäts- und Sozialkriterien
 - Vergabeombudsman



Was heißt das für AG und Bieter?

- AG: Schwierigkeiten bei **Findung** sinnvoller und kostenadäquater Kriterien
 - v.a. bei hohem Mindest-Qualitätsstandard
 - Musterkriterienkataloge (LIG iZm WKK, Fairnesskatalog der WKS, RL Metallbaubetrieb, NABE, ...)
- Bieter: Vorbereitung auf **neue Zuschlagskriterien**?
 - „Vergabefremde Ziele“: z.B. Aufnahme von Lehrlingen, Frauen, DN > 50, Ökologische ZK, ...
 - Häufige ZK: Schlüsselpersonal (Ausbildung, Berufserfahrung, Referenzen), Gewährleistung, ...
 - Subjektive Kriterien (Konzepte, Hearing, ...)



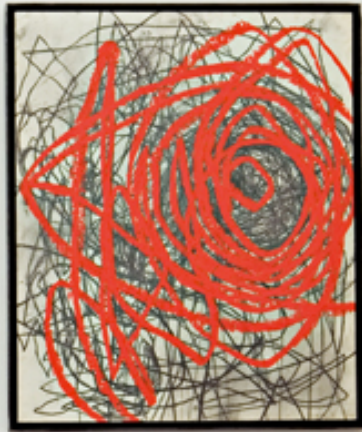
Was heißt das für AG und Bieter?

- Erhöhtes **Anfechtungsrisiko**
 - v.a. bei subjektiven Kriterien
- Erhöhte **Kosten/Dauer?**
 - erhöhte Transaktionskosten / Dauer der Vergabeverfahren
 - erhöhte Angebotskosten?



Was tun als öffentlicher AG? Musterkriterien

- Richtlinien Metallbaubetrieb
 - Modul II: Muster Zuschlagskriterien im Baukastensystem (<http://www.amft.at/service/richtlinien-metallbau/richtlinien-metallbaubetrieb/>)
- ASFiNAG „Qualitätskriterien“
- Faire Vergabe „Beispielskriterien“



„kleine Novelle 2016“: Neue Regelungen für Subunternehmer





Definition des Subunternehmers

- **Erweiterter** Begriff:
 - Jeder, der eine im LV beschriebene Tätigkeit ausführt
 - auch die Lieferung von **nicht „handelsüblichen“ Waren**
 - auch Werklieferverträge: „*wenn individuelle Leistung nach den Wünschen und Vorgaben des AG erbracht*“
 - auch Sub-Subunternehmer (**Subunternehmerkette**)
- **Nicht:**
 - Lieferung handelsüblicher Waren / Bestandteile, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind (Lieferung von Beton, Bauteilen und sonstigen Komponenten), solange keine Montage
 - Hilfsunternehmen (Vermietung / Wartung von Geräten, die der AN zur Leistungserbringung benötigt)



Offenlegungspflicht des Bieters

- Pflicht zur Bekanntgabe **aller Subunternehmer im Angebot**
 - umfasst eignungsrelevante und nicht eignungsrelevante SubU!
- AG darf Beschränkung dieser Offenlegungspflicht auf wesentliche Auftragsteile **nur bei sachlicher Rechtfertigung** vorsehen



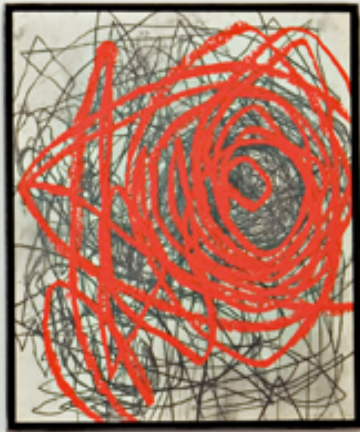
Nachnominierung nach Zuschlagserteilung

- AN hat **jeden neuen beabsichtigen Subunternehmer vorab** bekanntzugeben.
- **Unverzügliche Zustimmung/Ablehnung** des AG:
Ablehnung nur aus sachlichen Gründen:
 - Jedenfalls: wenn SubU nicht geeignet ist
 - Auch andere (objektiv) nachvollziehbare Gründe:
EBRV: auch „minder schwere“ Verfehlungen, oder bei „berechtigten Anhaltspunkten“ für Annahme eines Scheinunternehmens
- **Zustimmungsfiktion binnen 3 Wochen** nach Einlangen der vollständigen Unterlagen für die Eignungsprüfung!



Subunternehmer: neue Forderungen für BVergG 2017

- **Neue Forderungen** der fairen Vergabe z.B.:
 - Beschränkung der Subunternehmerkette: eingliedrig, ausnahmsweise zweigliedrig; „danach“ absolutes Verbot; Beweislast bei Bieter)



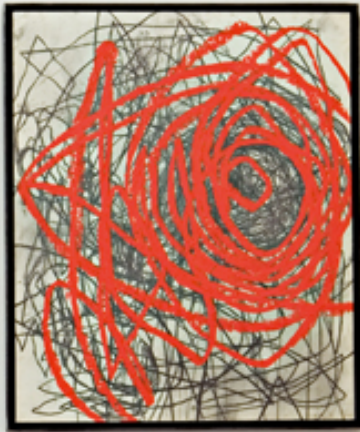
„kleine Novelle 2016“: Stärkung von Eigenleistungen





Pflicht zur Eigenleistung des AN

- AG kann in Ausschreibung vorgeben, dass
 - bei **Bau- oder Dienstleistungsaufträgen** sowie bei Verlege- oder Installationsarbeiten
 - **kritische Leistungen** (= die aus Sicht des AG besondere Fachkunde erfordern und bei denen die Qualität der Leistung durch die individuellen Eigenschaften des Leistungserbringers maßgeblich bedingt ist)
 - **vom AN selbst** oder einem mit ihm verbundenen (Konzern-) Unternehmen erbracht werden.



BVergG 2017: Wichtige Neuerungen für den Metallbau





Wichtige Neuerungen

- eVergabe für alle AG ab Oktober 2018
- Verhandlungsverfahren mB wird (fast) Regelverfahren
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Grundsätzlich nur das Doppelte des Auftragswertes
- Strafregisterauszüge für Prokuristen, Aufsichtsräte etc.
- Unzulässige Vertragsänderungen nach Zuschlag

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

RA Dr. Matthias Öhler

kanzlei@schramm-oebler.at

www.schramm-oebler.at

Bartensteingasse 2, A-1010 Wien

Tel. +43/1/409 76 09,

Fax +43/1/409 76 09-30

